

Satzung des Schulvereins der Eckernförder Sprottenschule e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Schulverein der Eckernförder Sprottenschule e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Eckernförde.

§ 3 Zweck

Der Verein dient dem Zweck, der Sprottenschule Eckernförde finanzielle Unterstützung zu gewähren, damit diese die Möglichkeit hat, über die Etatmittel hinaus zusätzliche Anschaffungen für die Ausgestaltung der Schule und der Arbeit in der Schule zu machen und Sonderveranstaltungen von allgemeinem Interesse durchzuführen. Die Tätigkeit des Vereins ist unentgeltlich. Der Verein nimmt nicht mittels eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes am Wirtschafts- und Rechtsverkehr teil. Der Verein betätigt sich nicht als Unternehmer. Der Verein ist unpolitisch.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins sind:

- a) die Gründer des Vereins,
- b) die neu aufgenommenen Mitglieder, deren Beitritt durch schriftliche Beitrittserklärung erfolgt.

§ 7 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung. Die Mitgliedschaft endet auch mit dem Ausscheiden des/der Kindes/er aus der Schule.

§ 8 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 7 Euro pro Jahr.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Vorstandsmitglieder im Übrigen sind: 3 Beisitzer, 1 Kassenwart, 1 Schriftführer und 1 Vertreter der Schulleitung. Der Vorstand wird für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei künftig je der halbe Vorstand pro Jahr neu gewählt wird. Wiederwahl ist statthaft. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger die Amtstätigkeit aufnehmen können.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beruft Mitgliederversammlungen ein, stellt die Tagesordnung auf, führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand verfügt über die Mittel auf Antrag. Die Schulleitung erhält Kenntnis.

§ 11 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft die jährliche Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich ein und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mehrheitlich gefasst. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat sie einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es beantragen und sie die Gründe für den Zweck schriftlich mitteilen.

§ 13 Satzungsänderung

Ein Beschluss, der die Satzung ändert, kann nur auf einer Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Einen Beschluss, der den Zweck ändert oder den Verein auflöst, kann die Mitgliederversammlung nur mit 3/4 Mehrheit fassen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen der Sprottenschule in Eckernförde oder dem Schulträger zu übereignen.

Eckernförde, den 10. Juni 2017